

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 13. Februar 2015 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Reinach, 13. Februar 2015

Der Präsident

Die Aktuarin

Samuel Huber

Monika Maurer



Gegründet 1892

# Statuten

## **1. Name und Sitz des Vereins**

- 1.1.1 Unter dem Namen „Reitverein Wynental“, gegründet am 17. Januar 1892, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB)
- 1.2 Sitz des Vereins ist Reinach AG.

## **2. Zweck**

- 2.1 Der Reitverein Wynental bezweckt
  - a) Die Förderung des Reitsportes an sich und die Förderung seiner Mitglieder im Umgang mit den Pferden und in der Ausübung des Sportes im weitesten Sinne
  - b) Durchführung von Kursen und Prüfungen, auf Stufe Basis
  - c) Bau und Unterhalt der Reithalle und der Reitanlage
  - d) Die Durchführung von pferdesportlichen Anlässen
  - e) Die Durchführung von Vereinsanlässen, z.B. Ausritte, Reitunterricht für Mitglieder etc.
  - f) Pflege von Kontakten zu Verbänden und Behörden
  - g) Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit im Verein

## **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Verein hat.
  - a) Aktivmitglieder
  - b) Junioren
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Passivmitglieder

## **7. Die Revisionsstelle**

- 7.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist beliebig zulässig.
- 7.2 Die Revisionsstelle prüft, ob sich Jahresrechnung und Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind. Sie erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

## **8. Finanzen**

- 8.1 Die für die Tätigkeit des Vereins notwendigen Geldmittel werden beschafft durch:
  - a) Jahresbeiträge der Mitglieder
  - b) Einnahmen aus eventuellen weiteren, von der Generalversammlung beschlossenen Abgaben
  - c) Weitere Einnahmen wie Gewinne aus Vereinsanlässen, Nennelder, Sponsorengelder, Hallenvermietung etc.
- 8.2 Mitgliederbeiträge und weitere Abgaben werden von der Generalversammlung festgelegt
- 8.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung der Mitglieder.
- 8.4 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **9. Statutenrevision und Auflösung des Vereins**

- 9.1 Diese Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung, gefasst mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, geändert werden.
- 9.2 Für die Auflösung des Vereins ist eine ausserordentliche Generalversammlung erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.  
Über die Verwendung des Vermögens ist gleichzeitig mit der Auflösung des Vereins zu beschliessen.

## 6. Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst, hat aber mindestens einen Vizepräsidenten, einen Kassier und einen Aktuar, einen Verantwortlichen für die Reithalle und einen Verantwortlichen für das Material sowie die Übungsleiter zu bezeichnen.
- 6.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie sind beliebig wiederwählbar.
- 6.3 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung oder der Revisionsstelle zugewiesen sind.
- Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes richtet sich nach dem Budget, welches von der Generalversammlung ausdrücklich genehmigt werden muss und die auch die frei verfügbare Kompetenzsumme festlegt.
- 6.4 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 6.5 Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Er erstattet der Generalversammlung den Jahresbericht und hat die Oberaufsicht über die Vereinsanlässe. Er bestimmt, wer die Korrespondenz erledigt.
- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.
  - Der Kassier verwaltet das Vermögen, zieht die Mitgliederbeiträge ein und besorgt den Zahlungsverkehr. Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget.
  - Der Aktuar ist für das Protokoll und für das Mitgliederverzeichnis verantwortlich.
  - Der Materialverwalter besorgt die Verwaltung und die Kontrolle des Materials.
  - Der Reitbahnverantwortliche besorgt die Verwaltung und die Kontrolle der Reithalle.
- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

- 3.2 a) Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, die aktiv reiten und bereit sind, im Verein zur Erreichung von dessen Zweck tatkräftig mitzuarbeiten.
- b) Juniorenmitglieder sind Mitglieder bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, bei denen die übrigen Voraussetzungen für die Aktivmitgliedschaft erfüllt sind.
- c) Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer sich ganz besonders um den Verein verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft besteht grundsätzlich auf Lebzeiten, unterliegt aber auch Punkt 3.5 dieser Statuten.
- d) Passivmitglieder sind Freunde und Gönner, die sich um das Vereinsgeschehen interessieren und den Verein finanziell unterstützen.
- 3.3 Aktivmitglieder und Junioren werden von der Generalversammlung, Passivmitglieder vom Vorstand aufgenommen.
- 3.4 Jedes Aktiv-, Junioren- und Passivmitglied hat jährlich den seiner Kategorie entsprechenden Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Generalversammlung bestimmt alljährlich die Höhe dieser Beiträge. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 3.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Der freiwillige Austritt kann nur auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss wenigstens 3 Monate vorher dem Präsidenten des Vereins schriftlich angezeigt werden. Wer den Zwecken des Reitvereins Wynental und den Statuten zuwiderhandelt, die Beschlüsse des Vorstandes nicht befolgt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird verwarnet. Nach erfolgloser Verwarnung kann das betroffene Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

## 4. Organisation

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

## 5. Generalversammlung

5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- b) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Kenntnissnahme des Berichtes der Revisoren und Déchargé-Erteilung an den Vorstand
- d) Prüfung und Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge, eventuell weiterer Ausgaben
- e) Wahl des Präsidenten
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- g) Wahl der Kontrollstelle
- h) Aufnahme und Ernennung der Aktiv-, Junioren und Ehrenmitglieder
- i) Krediterteilung an den Vorstand für Ausgaben über der von der Generalversammlung festgelegten Kompetenzsumme
- j) Erlass und Revision von Reglementen, z.Bsp. Reitbahnreglement
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- l) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind.

5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt, normalerweise im ersten Kalenderquartal. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, oder falls mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 15 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Bei vorgesehenen Statutenänderungen ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme an der Generalversammlung obligatorisch.

5.3 An der Generalversammlung sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder, sowie Junioren, die das 14. Altersjahr überschritten haben oder dieses im laufenden Jahr vollenden, stimmberechtigt. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

5.4 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung oder die Fusion des Vereins benötigen die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Sofern die Versammlung nicht anders beschliesst, wird offen gewählt und abgestimmt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

5.5 Jedes Mitglied hat das Recht, der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind spätestens 4 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Rechtzeitig gestellte Anträge müssen in die Traktandenliste aufgenommen werden.

Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, kann die Generalversammlung keinen Beschluss fassen, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

5.6 Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist von der nächsten Generalversammlung genehmigen zu lassen.